



AMT UNTERSPREEWALD

Der Amtsdirektor

Amt Unterspreewald • Hauptstraße 49 • 15910 Schönwald

Hauptstraße 49

15910 Schönwald

Fon: 035474 206-0

Fax: 035474 525

www.unterspreewald.de

info@unterspreewald.de

Fachamt: Ordnungsamt

Sachbearb.: Frau Klee

Zimmer: 3

Telefon: 035474 206- 29

Telefax: 035474 206- 539

E-Mail: ordnungsamt@unterspreewald.de

Mein Az.: 51 15 01/

Datum:

Erklärung zum Einkommen

Sehr geehrte Eltern,
Ihr/e Kind/er besucht/besuchen folgende Kindertagesstätte (Kita)

| Name, Vorname des Kindes | Geb.-Datum/-Ort | Name und Art der Kita | wieviertes Kd. |
|--------------------------|-----------------|-----------------------|----------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Sie werden gebeten uns über Veränderungen zu Ihren persönlichen Angaben (z. B. Anzahl der Kinder in Kindertagesstätten, Anschrift) zu informieren und eine erneute Erklärung zum Einkommen abzugeben. Bitte schicken Sie uns das ausgefüllte Original bis zu folgendem Termin wieder zurück:

Rücksendetermin

1. Veränderung der persönlichen Angaben

2. Erklärung zum Einkommen Einkünfte – aktuelles Nettoeinkommen

Kindergeld €

Einkünfte des Vaters/ Personensorgeber. €

Einkünfte der Mutter/ Personensorgeber. €

Bei gemeinsamer Erklärung: Einkünfte des Vaters und der Mutter €

Mir/ uns ist bekannt, dass gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz diese Angaben gegenüber dem Träger der Einrichtung glaubhaft zu machen sind (z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides, der Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder sonstiger geeigneter Unterlagen). Nicht der Glaubhaftmachung dienende Angaben können unleserlich gemacht werden.

Ich versichere, dass meine vorstehende Angaben in allen Punkten richtig und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und/oder Familienverhältnissen dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Arbeitsnachweise (Steuerbescheid, Verdienstbescheinigung oder sonstige geeignete Unterlagen) sind beizufügen. Ohne Nachweis des Einkommens wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/Personensorgeberechtigter

Unterschrift der Mutter/Personensorgeberechtigte

↓ zurück an

Amt Unterspreewald
Ordnungsamt
OT Schönwalde
Hauptstraße 49
15910 Schönwald

Erläuterungen zum Einkommen

1. Einkommen ist die Summe aus Nettoeinkommen und sonstigen Einnahmen.
 - Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer.
 - Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
 - a) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld
 - b) sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
 - c) Nicht aufzuführen ist das Erziehungsgeld.
2. Falls Sie keine Erklärung zum Einkommen abgegeben haben, wird die Höhe der Kostenbeteiligung festgesetzt (Höchstbetrag).
3. Ehegatten können getrennte Erklärungen oder eine gemeinsame Erklärung abgeben.

Bemerkungen